

Schriften zum Prozessrecht

---

Band 142

# Das Nacheinander von Entscheidungen

Eine Untersuchung über die Auswirkungen  
einer späteren Entscheidung auf den Geltungsanspruch  
eines vorausgegangenen rechtskräftigen Zivilurteils

Von

Fabian Reuschle



Duncker & Humblot · Berlin

FABIAN REUSCHLE

Das Nacheinander von Entscheidungen

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 142**

# Das Nacheinander von Entscheidungen

Eine Untersuchung über  
die Auswirkungen einer späteren  
Entscheidung auf den Geltungsanspruch eines  
vorausgegangenen rechtskräftigen  
Zivilurteils

Von

Fabian Reuschle



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Reuschle, Fabian:**

Das Nacheinander von Entscheidungen : eine Untersuchung über die Auswirkungen einer späteren Entscheidung auf den Geltungsanspruch eines vorausgegangenen rechtskräftigen Zivilurteils / von Fabian

Reuschle. – Berlin : Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 142)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1997/98

ISBN 3-428-09530-8

D 19

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 3-428-09530-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

**Meinen lieben Eltern**



# Vorwort

Die Arbeit hat der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 1997/98 als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript habe ich im Oktober 1997 abgeschlossen.

Herzlich danken möchte ich an dieser Stelle vor allem Herrn Professor Dr. Bruno Rimmelpacher, der diese Arbeit betreute und sich jederzeit bereit fand, auftretende Fragen mit mir zu diskutieren. Zu danken habe ich auch Herrn Professor Dr. Peter Schlosser für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus gilt mein besonderer Dank meinen Freunden Christoph Rothernfuß und Wolfgang Winter, die durch Gespräche und Kritik zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Beim Korrekturlesen des Manuskripts waren mir sowohl sie als auch mein Vater eine große Hilfe.

Schließlich möchte ich meinen Eltern ganz herzlich dafür danken, daß sie mich stets in jeder Hinsicht gefördert und mir eine rasche Promotion ermöglicht haben. Ihnen widme ich zum Dank diese Schrift.

Stuttgart, im Mai 1998

*Fabian Reuschle*





# Inhaltsverzeichnis

	<b>Einleitung</b>	13
§ 1	Grundproblem und Gang der Untersuchung.....	13
	I. Das Grundproblem.....	13
	II. Gang der Untersuchung.....	15
	<i>Erster Teil</i>	
	<b>Grundfragen</b>	18
§ 2	Zeitliche Grenzen der Rechtskraft und Präklusion .....	18
	I. Die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft.....	18
	1. Der Standort der zeitlichen Grenzen der Rechtskraft .....	18
	2. Der Anfangszeitpunkt der rechtskräftigen Feststellungen.....	21
	II. Die Präklusion .....	23
§ 3	Die Bindung des zweiten Gerichts an die im Vorprozeß gewonnenen Ergebnisse .....	26
§ 4	Der Klagabweisungsgrund als Maßstab für die Erheblichkeit neuer Tatsachen.....	30
	I. Die Bindung des Klägers an die klagabweisende Entscheidung.....	30
	II. Kritik in der Literatur und Stellungnahme.....	32
	1. Ansicht von J. Blomeyer.....	32
	2. Die Lehre von den alternativen Abweisungsgründen.....	33
	a) Auseinandersetzung mit der These Rimmelpachers.....	33
	b) Auseinandersetzung mit der These Henckels.....	35
	<i>Zweiter Teil</i>	
	<b>Das Nacheinander von Entscheidungen und seine Auswirkungen</b>	39
§ 5	Entscheidungen als neue Tatsachen.....	39
	I. Die materiellrechtliche Bedeutung einer Klagabweisung im Fall von aufeinanderfolgenden Entscheidungen.....	39
	1. Das Amtshaftungsentscheidung BGHZ 37, 375.....	39
	2. Bestimmung der neuen Tatsachen im Fall eines klagabweisenden Urteils gegen den Dritten.....	41

a)	Ein zu Unrecht ergangenes Urteil im Verhältnis zum Dritten.	41
b)	Ein zu Recht klagabweisendes Urteil im Verhältnis zum Dritten.....	42
aa)	Die objektive Betrachtungsweise der neuen Tatsachen.	42
bb)	Die Beurteilung der neuen Tatsachen aus der Warte des ersten Urteils.....	43
cc)	Die teleologische Betrachtungsweise der neuen Tatsachen im Fall des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB.....	43
II.	Das Nacheinander von Entscheidungen .....	46
1.	Der „Wegefall“ des Bundesgerichtshofs.....	46
2.	Analyse und Lösungsansätze .....	48
a)	Unterschiedliche Beweiswürdigung als neue Tatsache?.....	50
b)	Die Auswirkungen einer Entscheidung als neue prozessuale Tatsache? .....	51
c)	Parallele zu auflösend bedingten Urteilen .....	52
d)	Quasigestaltungswirkung eines inter omnes wirkenden Feststellungsurteils?.....	53
3.	Lösung des „Wegefals“ .....	56
4.	Parallele zur Amtshaftungsentscheidung BGHZ 37, 375.....	58
III.	Ergebnis und Schlußfolgerung für andere Fälle .....	58
§ 6	Die Beschränkung des zeitlichen Geltungsanspruchs eines Versäumnisurteils gegen den Kläger infolge einer späteren Entscheidung .....	60
I.	Problembeschreibung anhand BGHZ 35, 338.....	60
II.	Die Tragweite eines klagabweisenden Versäumnisurteils.....	62
III.	Klagerücknahme und Klageänderung.....	63
IV.	Lösungen im Schrifttum und Stellungnahme.....	65
1.	Kritik der Literatur an der Entscheidung BGHZ 35, 338 .....	65
2.	Der Lösungsvorschlag von Henckel .....	66
3.	Der Lösungsvorschlag von Zeuner .....	67
4.	Der Lösungsvorschlag von Dietrich .....	69
5.	Eigener Lösungsvorschlag.....	71
a)	Der hypothetische Abweisungsgrund als Maßstab für die Erheblichkeit neuer Tatsachen.....	71
b)	Entkräftung eines möglichen Einwands .....	72
c)	Ergebnis und Schlußbetrachtung.....	72
§ 7	Der Einfluß von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf zivilrechtliche Entscheidungen .....	74
I.	Die Wirkung der Nichtig- und Unvereinbarkeitserklärung von Normen auf rechtskräftige Zivilentscheidungen.....	75
1.	Nichtig- und Unvereinbarkeitserklärung.....	75

2. Bestandsgarantie und Wiederaufnahme nach allgemeinen Vorschriften.....	77
3. Vollstreckungsverbot und Vollstreckungsschutz nach § 79 BVerfGG.....	79
4. Die verfassungsrechtliche Vollstreckungsabwehrklage.....	81
a) Angriffsziel der verfassungsrechtlichen Vollstreckungsabwehrklage.....	81
b) Die ratio des § 79 Abs. 2 S. 3 BVerfGG und seine Folgen in prozeßrechtlicher Hinsicht.....	82
II. Vollstreckungsabwehrklage gegen rechtskräftige Entscheidungen aufgrund neuer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	85
1. Neue Bürgschaftsrechtsprechung und ihre Auswirkungen.....	85
2. Neue Rechtsprechung als neue Tatsache.....	86
3. Die gesetzliche Ausnahme.....	86
4. Verfassungswidrige Normauslegung.....	87
a) Deutung der verfassungswidrigen Normauslegung als teilweise Nichtigerklärung der Norm durch das Bundesverfassungsgericht.....	88
b) Differenzierung der verfassungswidrigen Gesetzesauslegung nach Fehlern im Auslegungsvorgang und Norminhaltsfehler	90
c) Anwendung dieser Prinzipien auf den Grundsatzbeschuß des Bundesverfassungsgerichts zur Bürgenhaftung.....	93
5. Ergebnis und Konsequenzen.....	94
III. Die partielle Beschränkung der materiellen Rechtskraft im Fall der Normverwerfung.....	95

*Dritter Teil*

**Die Behandlung von Inhaltskollisionen 98**

§ 8 Der inhaltliche Konflikt im Fall nachfolgender Feststellungs- und Leistungsurteile im Hinblick auf ein drittes Verfahren.....	98
I. Problembeschreibung.....	98
II. Lösungsansätze zur Behebung des inhaltlichen Widerspruchs.....	103
1. Vorrang der früheren Entscheidung infolge der Kollisionsregel des § 580 Nr. 7a ZPO.....	103
2. Die Auflösung des inhaltlichen Widerspruchs im Wege der Restitution.....	104
a) § 580 Nr. 7b ZPO.....	104
b) analoge Anwendung des § 580 Nr. 6 ZPO.....	106
3. Vorrang des späteren Feststellungsurteils.....	109
a) Der neueste Erkenntnisstand als Grund für den Vorrang der späteren Entscheidung.....	110
b) § 242 BGB als Einwand gegenüber der Bindungswirkung des älteren Urteils.....	111

c) Die derogatorische Wirkung der materiellen Rechtskraft im Fall einer Bindungskollision.....	113
aa) Die derogatorische Wirkung der materiellen Rechtskraft	114
bb) Ergebnisse.....	119
cc) Entkräftung möglicher Einwände.....	121
§ 9 Der Widerstreit zwischen einer vorausgegangenen Entscheidung und einem nachfolgenden Gestaltungsurteil.....	125
I. Problembeschreibung.....	125
II. Lösungsansätze.....	126
1. Derogierende Wirkung des Gestaltungsurteils?.....	126
2. Veränderung des Lebenssachverhalts infolge der Gestaltungswirkung?.....	127
3. Zeitliche Grenzen der Rechtskraft.....	129
a) Rückwirkende Änderung der Rechtslage aufgrund neuer Tatsachen.....	129
b) Bedenken aus § 79 Abs. 2 BVerfGG.....	130
c) Ergebnis.....	131
4. § 580 Nr. 6 ZPO als weitere Möglichkeit zur Lösung des Konflikts.....	132
a) analoge Anwendung des § 580 Nr. 6 ZPO auf Verwaltungsakte.....	134
b) Konkurrenzverhältnis zwischen dem Lösungsweg über § 580 Nr. 6 ZPO und dem Lösungsweg über die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft.....	137
<b>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse</b>	<b>139</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>144</b>
<b>Sachwortverzeichnis</b>	<b>151</b>

# Einleitung

## § 1 Grundproblem und Gang der Untersuchung

Ziel der Arbeit ist es, die Auswirkungen einer späteren Entscheidung auf den Geltungsanspruch eines vorausgegangenen rechtskräftigen Urteils zu untersuchen. Die Untersuchung konzentriert sich dabei auf die Grundkonstellationen, in denen eine spätere Entscheidung nachträglich den Geltungsanspruch eines früheren rechtskräftigen Urteils in Frage stellt. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die allgemeine Frage, ob sich der entstandene Konflikt zwischen den beiden Entscheidungen in einem dritten Verfahren auflösen läßt. Zur Lösung dieser Kernfrage werden allgemeine Prinzipien und unterschiedliche Wege entwickelt und aufgezeigt.

### I. Das Grundproblem

Anhand einiger Fallbeispiele soll nunmehr das Grundproblem schärfer eingegrenzt und dargelegt werden. Dieses läßt sich dadurch kennzeichnen, daß nach Erlaß eines Urteils eine zweite Entscheidung ergeht, welche eine entscheidungserhebliche Vorfrage - ein präjudizielles Rechtsverhältnis - des ersten Verfahrens zum Streitgegenstand hat und über das Bestehen dieses Rechtsverhältnisses abweichend zur Beurteilung im ersten Verfahren rechtskräftig entscheidet. Einem Nebeneinander der beiden Entscheidungen steht aufgrund der zeitlichen Abfolge die Rechtskraft nicht entgegen. Insoweit steht hier nicht „Rechtskraft gegen Rechtskraft“<sup>1</sup>, sondern Rechtskraft *neben* Rechtskraft.<sup>2</sup> Da das spätere Urteil das dem ersten Urteil zugrunde liegende Rechtsverhältnis entgegengesetzt zu der Beurteilung, welches dieses in den Entscheidungsgründen des ersten Urteils erfahren hat, entscheidet, stellt diese spätere Entscheidung den Geltungsanspruch des früheren Urteils in Frage. Die beiden Urteile stehen folglich in einem *inhaltli-*

---

<sup>1</sup> So beschreibt *Roquette*, DR 1941, 2100 (2103), irrigerweise den Konflikt zwischen einem späteren Statusurteil und einem vorausgegangenen Unterhaltsurteil, welches die Vaterschaft entgegengesetzt beurteilt hat.

<sup>2</sup> So zutreffend *Gaul*, FamRZ 1959, 334 (335).

chen Widerspruch zueinander. Das beschriebene Problem läßt sich gut anhand eines Amtshaftungsprozesses verdeutlichen.

*Beispiel<sup>3</sup>*: Der Kläger wird im Amtshaftungsprozeß mit der Begründung abgewiesen, es stehe ihm ein durchsetzbarer Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu. Im Prozeß gegen den Dritten stellt sich heraus, daß dieser Anspruch gar nicht besteht. Mit der Klagabweisung gegen den Dritten steht also fest, daß die erste Entscheidung eine Vorfrage falsch beurteilt hat.

Auch das Reichsgericht hat sich mit dem abstrakt formulierten Grundproblem bereits auseinandergesetzt. Dort wurde die Frage diskutiert, wie sich ein *inter omnes* wirkendes Vaterschaftsfeststellungsurteil auf ein vorausgegangenes Unterhaltsurteil auswirkt, welches die Vaterschaft entgegengesetzt zu dem späteren Statusurteil beurteilt hat. Dieser Konflikt tritt generell auch zwischen einer vorangegangenen Entscheidung und einem nachfolgenden *inter partes* wirkenden Feststellungsurteil auf, wenn letzteres ein dem ersten Verfahren zugrunde liegendes präjudizielles Rechtsverhältnis zum Streitgegenstand hat und es dieses Rechtsverhältnis anders beurteilt als die vorausgegangene Entscheidung.

*Beispiel<sup>4</sup>*: In einem ersten Rechtsstreit hatte der Kläger K auf Feststellung geklagt, daß ihm eine altrechtliche Dienstbarkeit in Form eines Geh- und Fahrrechts über das Nachbargrundstück zustehe, um so Zugang zu dem asphaltierten W.-Weg zu erhalten. Diese Klage wurde rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, daß für die altrechtliche Dienstbarkeit, deren Voraussetzungen ansonsten gegeben seien, nur deshalb kein Raum vorhanden sei, weil die Verbindungsstrecke über das Nachbargrundstück ihrerseits bereits ein öffentlicher Weg sei. Später wurde in einem von K initiierten verwaltungsgerichtlichen Verfahren, zu dem der Nachbar beigeladen war, rechtskräftig festgestellt, daß die besagte Verbindungsstrecke entgegen der Annahme des Zivilgerichts kein öffentlicher Weg ist. Die spätere Entscheidung stellt damit das zivilrechtliche Urteil in Frage.

Nicht nur nachfolgende Feststellungsurteile können den Geltungsanspruch einer früheren Entscheidung in Frage stellen, sondern auch ex tunc wirkende Gestaltungsurteile. Im Unterschied zu den nachträglichen Feststellungsurteilen deckt das Gestaltungsurteil nicht die Fehlerhaftigkeit des vorangegangenen Urteils auf.<sup>5</sup> Denn die Beurteilung der Rechtslage im ersten Verfahren war auf der Grundlage des - zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung - objektiv vorliegenden Tatsachenmaterials richtig. Durch die rückwirkende Gestaltung wird jedoch der ersten Entscheidung der Rechtsboden entzogen.<sup>6</sup> Infolgedessen stellt

---

<sup>3</sup> So das Problem in BGHZ 37, 375.

<sup>4</sup> Abwandlung des Sachverhalts der Entscheidung BGH NJW 1995, 2993.

<sup>5</sup> So zutreffend *Lenenbach*, Unvereinbarkeiten zwischen rechtskräftigen Zivilurteilen, S. 17.

<sup>6</sup> *Gaul*, Die Grundlagen des Wiederaufnahmerechts, S. 214.

auch ein ex tunc wirkendes Gestaltungsurteil grundsätzlich eine vorausgegangene Entscheidung in Frage.

*Beispiel*<sup>7</sup>: Ein Arbeitgeber kündigt mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle seinem schwerbehinderten Arbeitnehmer. Dessen Kündigungsschutzklage wird mit der Begründung abgewiesen, die Kündigung sei nicht sozialwidrig und die Hauptfürsorgestelle habe dieser zugestimmt. Nach Eintritt der Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Urteils wird der Zustimmungsbescheid der Hauptfürsorgestelle erfolgreich angefochten und damit rückwirkend aufgehoben. Das Gestaltungsurteil greift hier in ein bereits rechtskräftiges Urteil ein und stellt dieses im nachhinein in Frage. Denn ohne das Vorliegen der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle kann einem schwerbehinderten Arbeitnehmer nicht gekündigt werden.<sup>8</sup>

Schließlich wird der Geltungsanspruch eines vorausgegangenen rechtskräftigen Urteils auch dann in Frage gestellt, wenn das Bundesverfassungsgericht die dem Urteil zugrunde liegende Norm für nichtig erklärt. Die Normverwerfung greift im Gegensatz zu den Gestaltungsurteilen nicht nur in ein konkretes Rechtsverhältnis ein, sondern reißt „für eine Vielzahl von inzwischen ergangenen Rechtssprüchen den Rechtsboden“<sup>9</sup> auf, wie die §§ 95 Abs. 3 S. 3, 79 BVerfGG zeigen. Insoweit wird auch der Geltungsanspruch des bereits rechtskräftigen Urteils durch den Spruch des Bundesverfassungsgerichts in Frage gestellt.

## II. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil befaßt sich in den Abschnitten zwei bis vier mit dogmatischen Grundfragen: Um ein Nacheinander von Entscheidungen erörtern zu können, behandelt der zweite Abschnitt einen Ausschnitt des Fragenkomplexes der zeitlichen Dimension der Rechtskraft. In diesem Zusammenhang gilt es, die Frage nach dem Zeitraum der Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft bei aufeinanderfolgenden Entscheidungen zu klären. Gegenstand des dritten Abschnitts stellt die Frage dar, ob ein Gericht im zweiten Verfahren an die zusätzlichen Feststellungen eines klagabweisenden Urteils gebunden ist. Im vierten Abschnitt wird dann der Maßstab bestimmt, an welchem die Erheblichkeit neuer Tatsachen gemessen werden soll.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt das Nacheinander von Entscheidungen und seine Auswirkungen unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Dimension der Rechtskraft: Im fünften Abschnitt wird der oben erwähnte Amtshaftungsfall<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Beispiel nach BAGE 34, 275.

<sup>8</sup> Vgl. § 15 SchwbG.

<sup>9</sup> So *Gaul*, Die Grundlagen des Wiederaufnahmerechts, S. 214.

<sup>10</sup> Vgl. oben S. 14.